



Wege zum beschleunigten Netzanschluss – was heute schon rechtlich möglich ist

Forum Hasewind in Osnabrück, 13.04.2026

Rechtsanwältin Judith Affeldt

Was erwartet Sie heute?

Gliederung – Wege zum beschleunigten Netzanschluss

1. Die Baustellen des bestehenden Systems
2. Der gesetzliche Weg und seine Strukturdefizite
3. Den Weg freimachen: Durchsetzung und Konfliktlösung
4. Neue Wege



Die Baustellen des bestehenden Systems

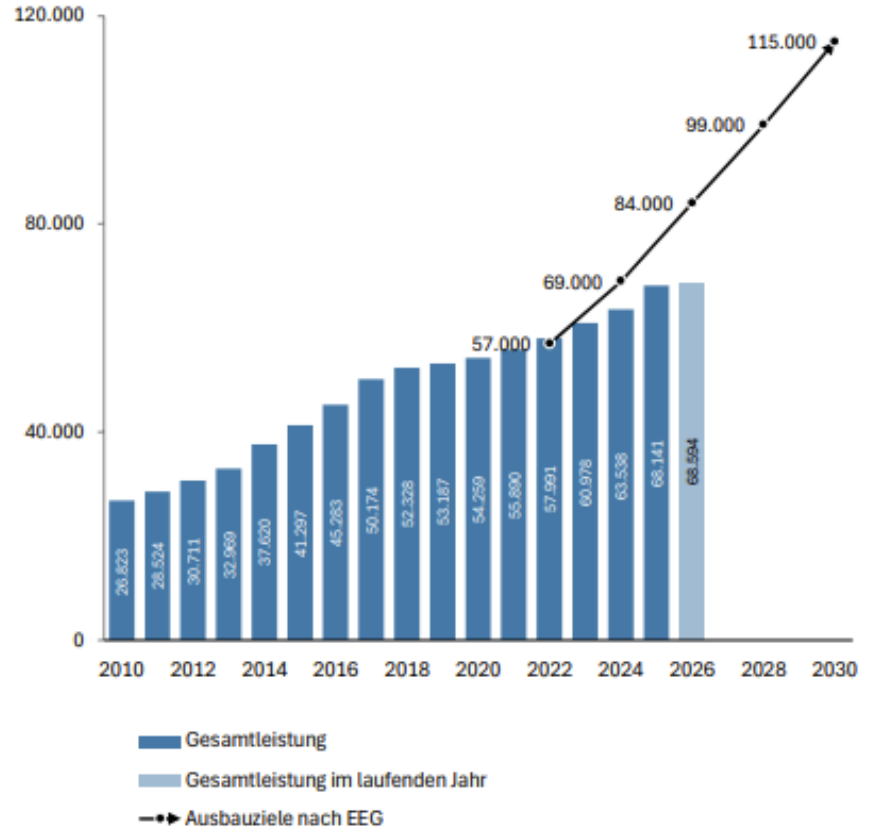
Wo liegen die Herausforderungen?



Abb. 5: Gesamtleistung solare Strahlungsenergie
Bruttoleistung in Megawatt [MW]

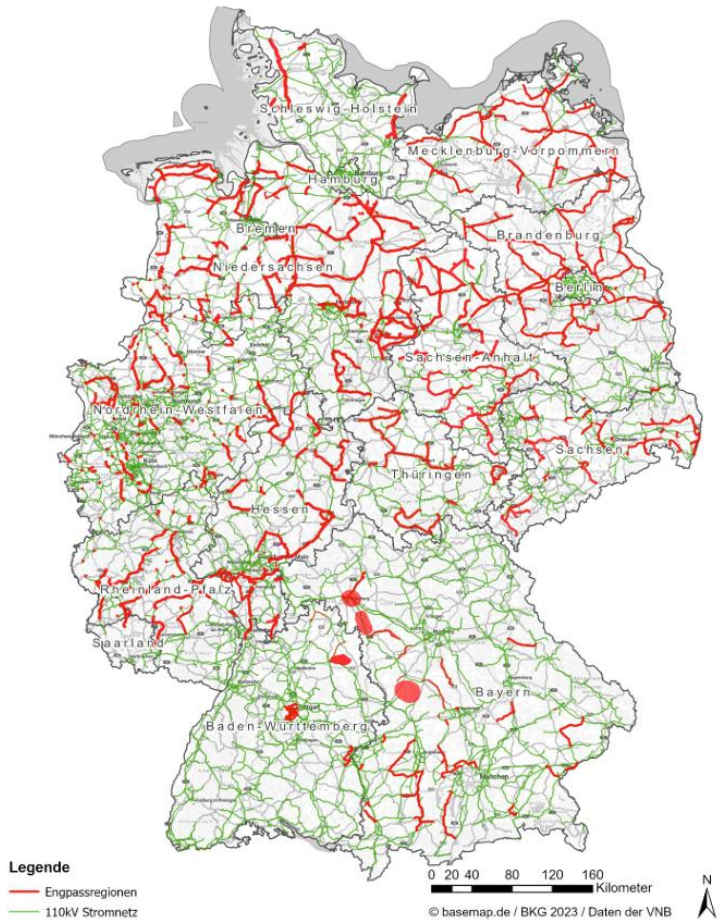


Abb. 6: Gesamtleistung Windenergie an Land
Bruttoleistung in Megawatt [MW]



Bundesnetzagentur/Marktstammdatenregister: Statistik zur Stromerzeugungsleistung ausgewählter erneuerbarer Energieträger, Februar 2026, S. 2.

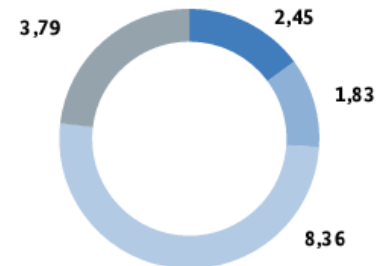
110kV Hochspannungsleitungen und Engpassregionen



Quelle Bundesnetzagentur

Das Stromnetz ist vielerorts ausgelastet und muss ausgebaut werden ...

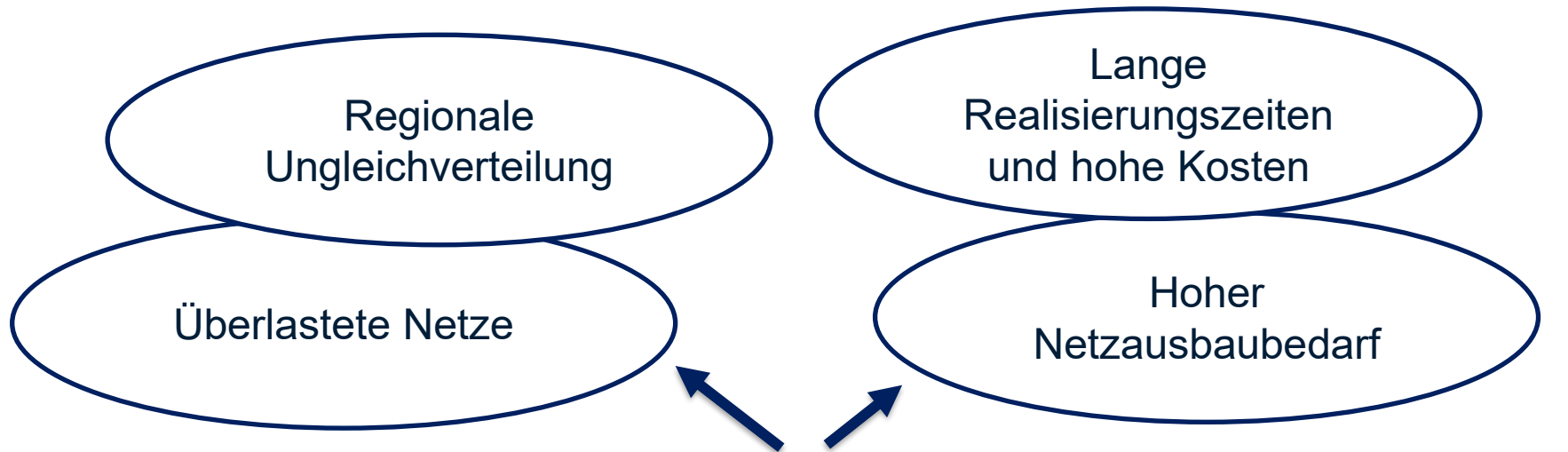
Engpassbedingter Verteilernetzausbaubedarf in Mrd. Euro



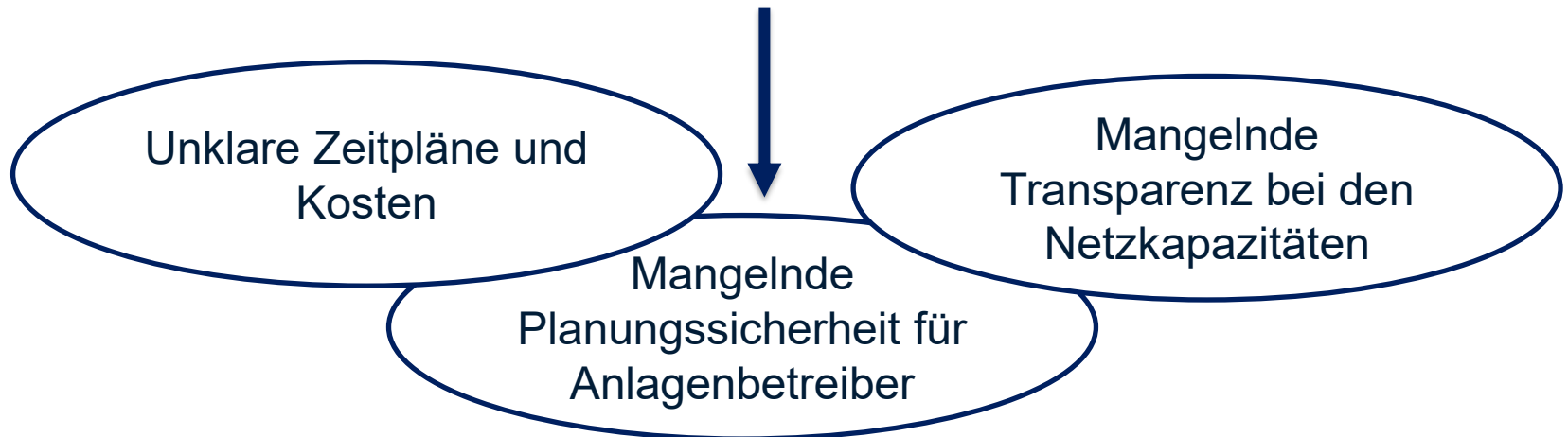
- Maßnahme in Zusammenhang mit einem bestehenden und prognostiziertem Netzengpass
- Maßnahme in Zusammenhang mit einem bestehenden Netzengpass
- Maßnahme in Zusammenhang mit einem prognostiziertem Netzengpass
- Maßnahme nicht im Zusammenhang mit einem Netzengpass

Quelle Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur: Strom Bericht – Zustand und Ausbau der Verteilernetze 2022, Juli 2023, S. 14, 19.



Die Netz- und Anlagenbetreiber stehen vor großen Herausforderungen...



Der gesetzliche Weg und seine Strukturdefizite

Welchen Weg sieht das Gesetz vor?

Wo fehlen Regelungen?



Unbedingter
Netzanschlussanspruch
und Anschlussvorrang

§ 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2023:

Netzbetreiber müssen **Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien** unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die **Spannungsebene geeignet** ist und die **in der Luftlinie kürzeste Entfernung** zum Standort der Anlage aufweist, **wenn nicht** dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts sind die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen.

Was ist der gesamtwirtschaftlich günstigste Netzverknüpfungspunkt?

Regelt das EEG auch eine **Einspeise- bzw. Reservierungszusage?**

→ Gesetzliche Ausgangslage:

- Windhundprinzip
- Anspruch auf Netzanschluss entsteht jedenfalls mit anschlussfertiger Anlage (BGH, Urteil vom 21.03.2023 – XIII ZR 2/20, juris, Rn. 18)

→ Kein gesetzlicher Anspruch auf Reservierungszusage:

- Reservierungsverfahren anerkannt, aber nicht verpflichtend
- Eigene Reservierungsbedingungen der Netzbetreiber
- Erhebliche Rechtsunsicherheiten bei der Dauer von Reservierungszusagen

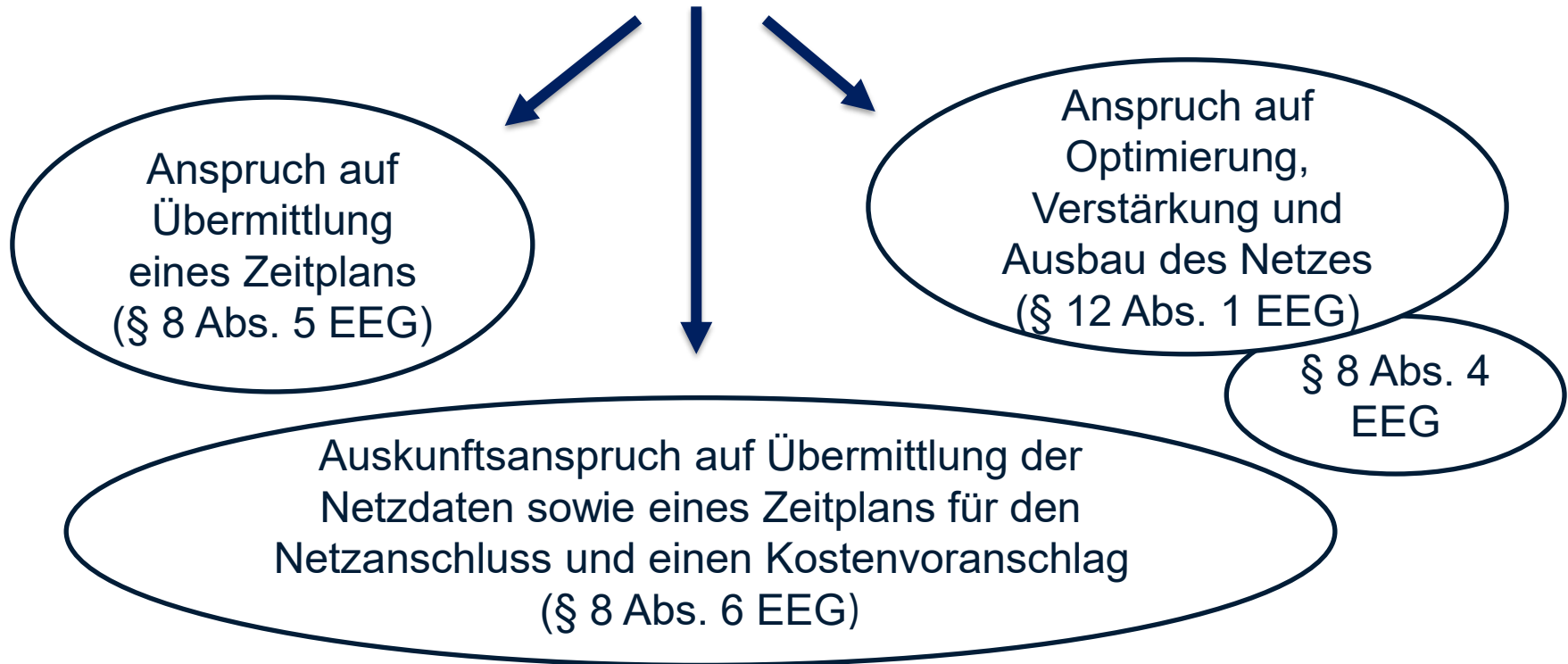
BGH, Urteil vom 21.03.2023 – XIII ZR 2/20, juris, Rn. 32:

Bei der **Ausgestaltung des Reservierungsverfahrens** [...] muss [der Netzbetreiber] daher die Interessen der Beteiligten bei der Verfahrensgestaltung und Reservierungsentscheidung angemessen berücksichtigen. Das wird jedenfalls [...] ein **transparentes, diskriminierungs- und willkürfreies Verfahren** erfordern.

<https://www.ewenetz.de/einspeiser/strom/ihr-netzanschluss/reservierungsverfahren>

| Planungsreife | Mögliche Nachweise für genehmigungspflichtige Anlagen über 300 kW |
|---------------|--|
| 1 | Positiver Bauvorbescheid |
| | Eingangsbestätigung Beantragung Baugenehmigung |
| | Eingangsbestätigung über Beantragung eines vorhabenbezogenen B-Plans |
| | Eingangsbestätigung über den Vorbescheid oder Beantragung der Genehmigung nach BlmschG |
| | Aufstellungsbeschluss eines vorhabenbezogenen B-Plans |
| 2 | Artenschutzrechtliches Gutachten beauftragt / liegt vor |
| | Baugenehmigung liegt vor |
| | Satzungsbeschluss eines vorhabenbezogenen B-Plans liegt vor |
| | Vorbescheid gem. BlmschG |
| 3 | Genehmigung oder Teilgenehmigung gem. BlmschG |
| | Zuschlag aus einer Ausschreibung nach EEG / KWKG |
| | Errichtungsbeginn |
| | Fertigstellung |

Welche Ansprüche hat der Anschlussbegehrende gegen den Netzbetreiber?



Ab wann bestehen diese Rechte?

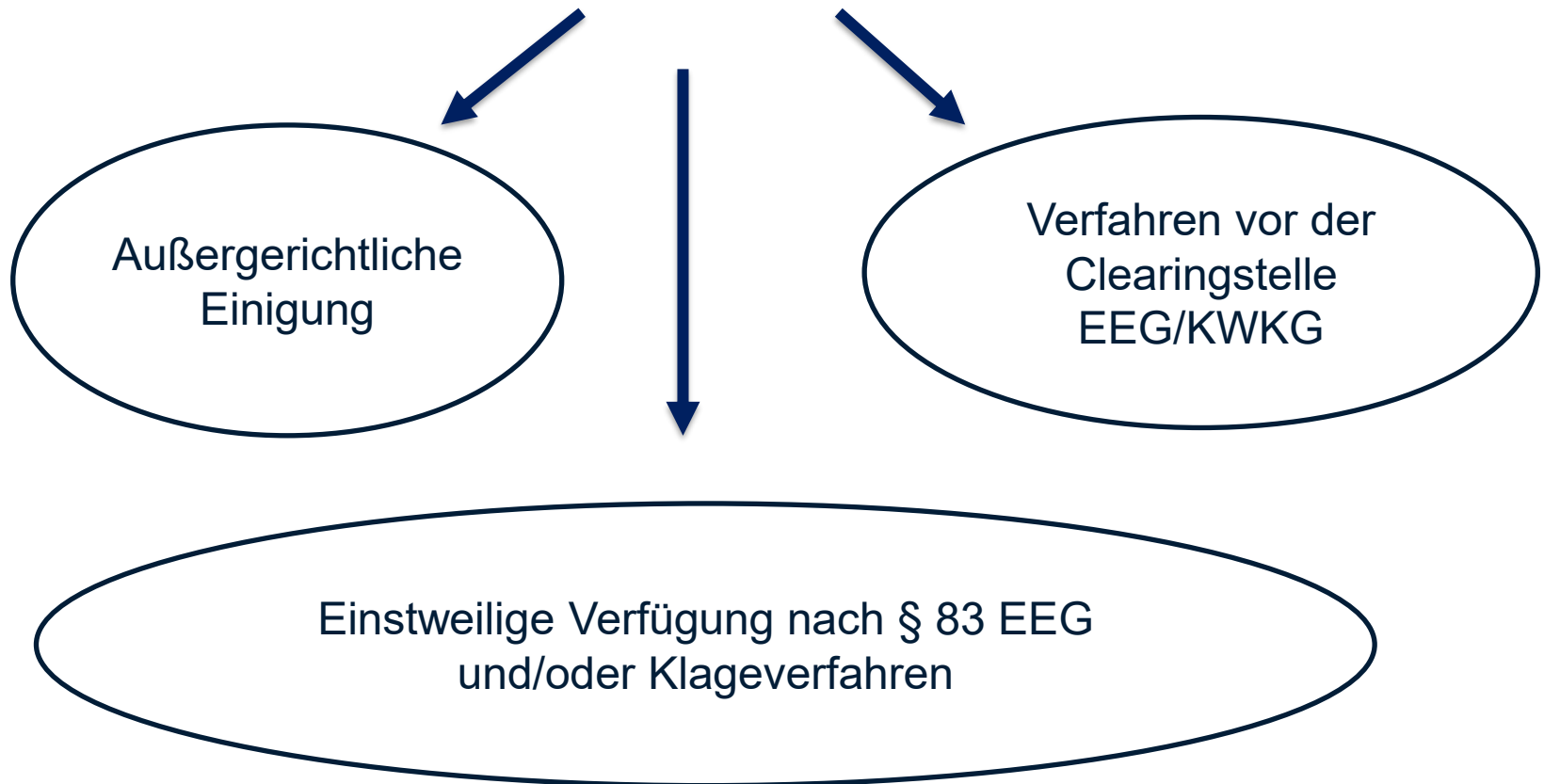
Bereits vor Errichtung der Anlage und Herstellung eines Netzanschlusses besteht ein gesetzliches Schuldverhältnis (BGH, Urteil vom 21.03.2023 – XIII ZR 2/20, juris, Rn. 13).

Den Weg freimachen: Durchsetzung und Konfliktlösung

Wie können die Rechte durchgesetzt
werden?



Welche Möglichkeiten gibt es zur Durchsetzung der Informationsrechte und des Anspruchs auf Netzanschluss?



Die Verfahren vor der Clearingstelle EEG/KWKG

Für jeden Konflikt das passende Verfahren.

Das Einigungsverfahren - unser schnellsten Einzelfallverfahren

Wenn wir lediglich zwischen den Parteien vermitteln sollen, eignet sich das Einigungsverfahren. Es ist unser schnellstes Verfahren. Wir unterstützen die Konfliktparteien dabei, eine einvernehmliche Lösung zu finden, ohne selbst inhaltlich Stellung zu beziehen. Die Einigung erfolgt oft in Form eines gegenseitigen Vertrags.

Votumsverfahren - die Parteien entscheiden, ob sie sich an das Ergebnis binden möchten

Im Votumsverfahren prüfen und bewerten wir Ihren Fall rechtlich. Die Konfliktparteien entscheiden gemeinsam, ob sie sich an das Ergebnis binden möchten.

Schiedsrichterliches Verfahren - rechtsverbindliche Wirkung eines Gerichtsurteils

Soll das Ergebnis die Verbindlichkeit eines Gerichtsurteils haben, ist das schiedsrichterliche Verfahren die richtige Wahl. Hier agieren wir wie ein Gericht, und beide Seiten müssen den Schiedsspruch akzeptieren.

Stellungnahmeverfahren - ein ordentliches Gericht bittet die Clearingstelle um eine Stellungnahme

Auch bei laufenden Gerichtsverfahren können wir helfen. Im Stellungnahmeverfahren bittet ein Gericht, etwa ein Amts- oder Landgericht, um unsere Einschätzung zu Fragen des EEG, KWKG oder MsbG. Sie können dies selbst beim Gericht anregen.

<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahren-und-verfahrensablauf>

Die einstweilige Verfügung

§ 83 Abs. 1 EEG 2023:

Auf Antrag des **Anlagenbetreibers** kann das für die Hauptsache zuständige Gericht **bereits vor Errichtung der Anlage** unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles durch einstweilige Verfügung regeln, dass der Schuldner der in den §§ 8, 11, 12, 19 und 50 bezeichneten Ansprüche **Auskunft erteilen, die Anlage vorläufig anschließen, sein Netz unverzüglich optimieren, verstärken oder ausbauen, den Strom abnehmen** und einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung auf den Anspruch nach § 19 Absatz 1 oder § 50 leisten muss.

Neue Wege

Kann der Netzanschluss auch noch anders erreicht werden?

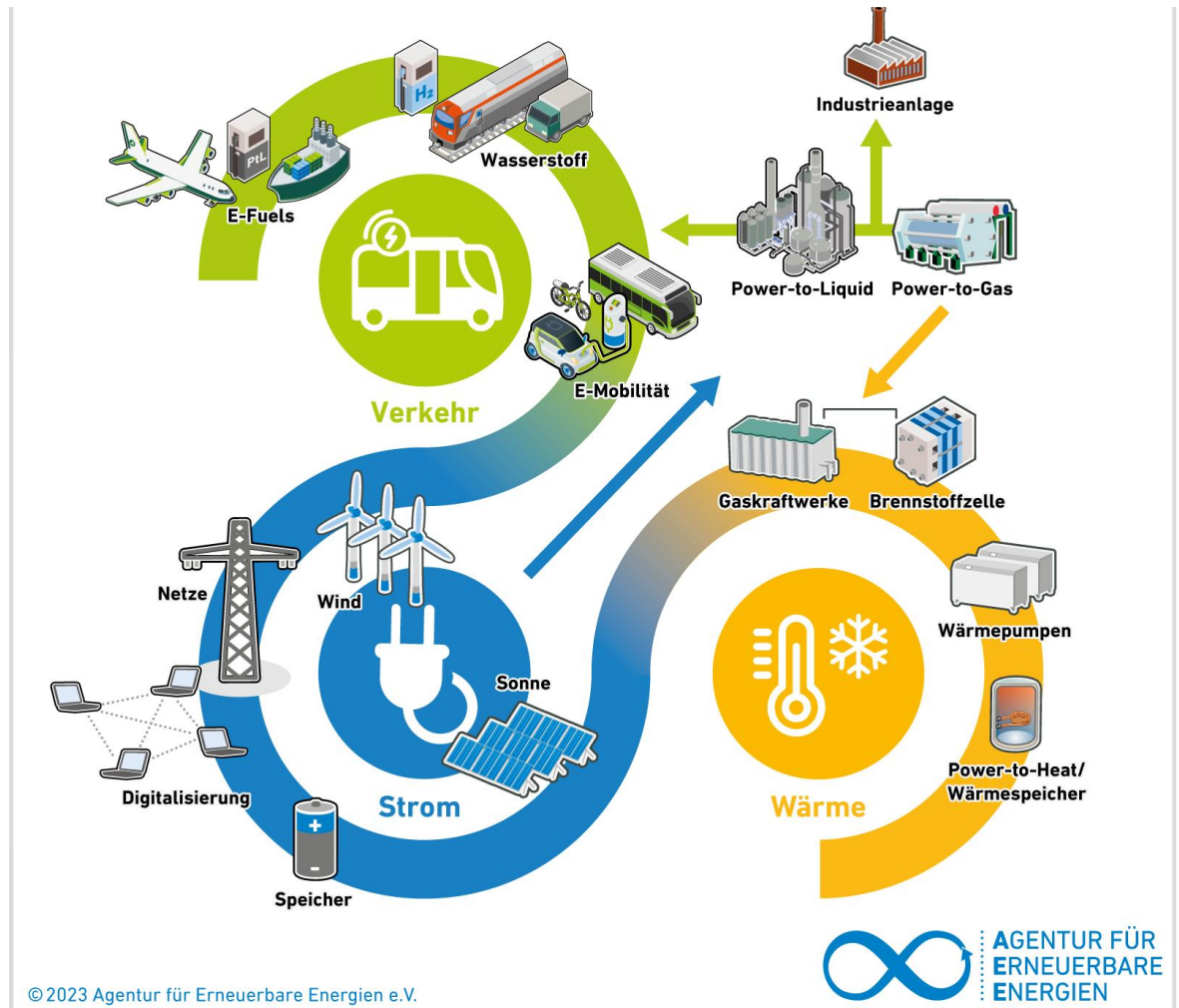


Die Energiewende ist in vollem Gange!

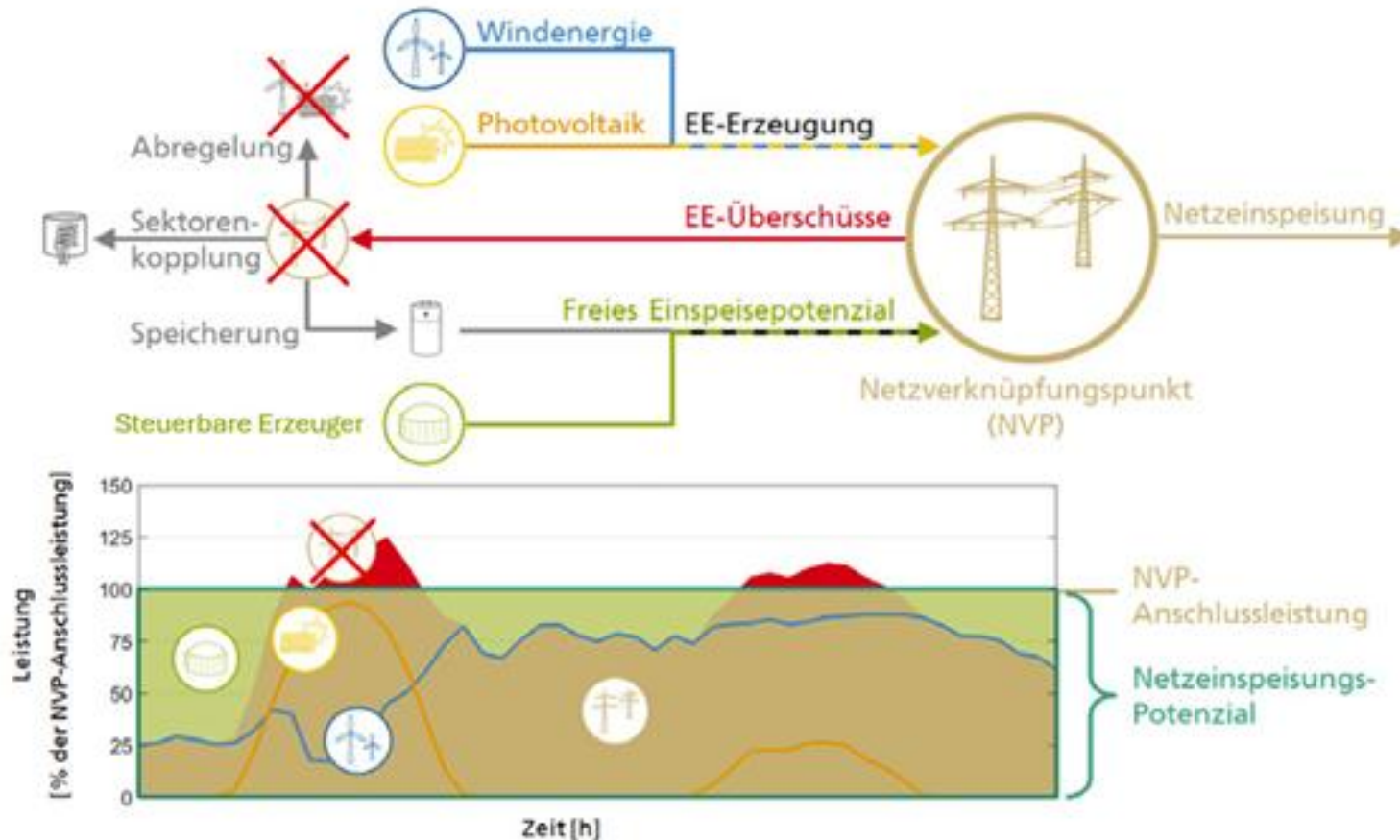
Sektorenkopplung:

Die Verknüpfung von
Strom, Wärme,
Verkehr und Industrie

<https://www.unendlich-viel-energie.de/zehn-fakten-zu-sektorenkopplungs-technologien>



In Zukunft mehr Flexibilität im Stromversorgungssystem



BEE, BBH, Fraunhofer IEE: Netzverknüpfungspunkte-Studie - Gemeinsame Nutzung von Netzverknüpfungspunkten durch Erneuerbare Energien, Speicher und Anlagen zur Sektorenkopplung, April 2024, S. 10

Eine Möglichkeit der Flexibilisierung liegt in der Überbauung von Netzverknüpfungspunkten =

Anders als bei standardmäßigen Netzanschlüssen wird bei einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung die installierte Leistung der Anlage anschlussseitig nicht unbeschränkt zur Verfügung gestellt. Die Netzanschlussleistung liegt konstant oder zeitweise unterhalb der installierten Leistung der Anlage.

(BT-Drs. 20/14235, S. 71)



Mut zu neuen Wegen!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

POTSDAM



Campus Jungfernsee
Konrad-Zuse-Ring 12A
14469 Potsdam

Tel. 0331 62042-70
Fax 0331 62042-71
E-Mail potsdam@dombert.de

DÜSSELDORF



Design Offices Fürst & Friedrich
Fürstenwall 172
40217 Düsseldorf

Tel. 0211 159239-0
Fax 0211 159239-29
E-Mail duesseldorf@dombert.de